

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1970

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
10. 3. 1970		Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1970 (Finanzausgleichsgesetz 1970 – FAG 1970)	201

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Rechnungsjahr 1970
(Finanzausgleichsgesetz 1970 – FAG 1970)**

Vom 10. März 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt
Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Sie erhalten nach diesem Gesetz allgemeine und zweckgebundene Finanzausgleichszuweisungen, die dazu bestimmt sind, die Belastungen und die unterschiedliche Einnahmekraft auszugleichen.

§ 2

(1) Das Land stellt im Rechnungsjahr 1970 den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Gewährung von allgemeinen und zweckgebundenen Finanzausgleichszuweisungen 27,5 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage zur Verfügung (Steuerverbund). Für die Berechnung des Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Satz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(2) Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist spätestens im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, eine Nachzahlung aus der Abrechnung des Steuerverbundes für das Rechnungsjahr 1969 dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 zuzusetzen, wenn dies mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu vereinbaren ist. Die Nachzahlung ist je zu einem Drittel zur Verstärkung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1), der Zuweisungen für den Städtebau (§ 14) und für das Schulbauprogramm (§ 18) zu verwenden.

(4) Die Mittel des Steuerverbundes nach Absatz 1 sind für die allgemeinen Finanzausgleichszuweisungen nach den §§ 4 bis 11, für die zweckgebundenen Zuweisungen zu städtebaulichen Maßnahmen nach § 14 sowie zu den Kosten der Auftragsverwaltung nach § 15, des Schulbauprogramms nach § 18 und der Gesundheitsämter nach § 19 zu verwenden.

(5) Über die Mittel des Steuerverbundes hinaus erhalten die Gemeinden Zweckzuweisungen für die Straßen nach den §§ 12 und 13, für den Feuerschutz nach § 16 sowie für Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge nach § 17.

(6) Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von Gesetzen oder nach Maßgabe des Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände bereitstellt, stellen die zuständigen Minister gemeinsam mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuschüsse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Finanzausweisungen

1. Unterabschnitt
Gesamtbeträge

§ 3

(1) Die Mittel des Steuerverbundes nach § 2 betragen 3 301 000 000 DM. Davon fallen auf:

1. Allgemeine Finanzausweisungen	
1.1 Für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1 495 282 000 DM
1.2 Für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise	257 442 000 DM
1.3 Für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	214 815 000 DM
1.4 Für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Kreise	89 450 000 DM
Summe der allgemeinen Finanzausweisungen	<u>2 056 989 000 DM</u>
2. Zweckgebundene Finanzausweisungen	
2.1 Für städtebauliche Maßnahmen	299 000 000 DM
2.2 Für Planungszuschüsse, Ausstellungen und Veröffentlichungen	6 000 000 DM
2.3 Für Zuschüsse zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung	476 911 000 DM
2.4 Für das Schulbauprogramm	459 000 000 DM
2.5 Für Gesundheitsämter	3 100 000 DM
Summe der zweckgebundenen Ausweisungen	<u>1 244 011 000 DM</u>

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, von dem Gesamtbetrag nach Absatz 1 die Auszahlung von 126 Millionen DM so lange zurückzustellen, wie dies zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts erforderlich ist. Davon entfallen auf

Nummer 1.1	48 000 000 DM,
Nummer 1.2	10 000 000 DM,
Nummer 1.4	10 000 000 DM,
Nummer 2.1	29 000 000 DM,
Nummer 2.4	29 000 000 DM.

2. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für eine Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen, die Lage im Grenzgebiet und die Fremdübernachtungen in Heilbädern verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag so fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern 100 vom Hundert, mit 10 000 Einwohnern 105 vom Hundert, mit 20 000 Einwohnern 108 vom Hundert, mit 25 000 Einwohnern 110 vom Hundert, mit 50 000 Einwohnern 115 vom Hundert, mit 100 000 Einwohnern 120 vom Hundert, mit 200 000 Einwohnern 125 vom Hundert, mit 500 000 Einwohnern und mehr 130 vom Hundert der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird Gemeinden für jeden vom Statistischen Landesamt nach der Schulstatistik für die allgemeinbildenden Schulen zum 15. Oktober 1968 und für die Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen zum 15. November 1968 ermittelten Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie sind. Soweit Ämter oder Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die beteiligten Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

a) Grundschulen und den noch nicht gegliederten Volksschulen	mit 100 vom Hundert,
b) Hauptschulen	mit 110 vom Hundert,
c) Sonderschulen	mit 161 vom Hundert,
d) Realschulen	mit 190 vom Hundert,
e) Gymnasien	mit 273 vom Hundert,
f) Berufsschulen	mit 73 vom Hundert,
g) Berufsfachschulen und Fachschulen	mit 369 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 90 vom Hundert der Schülerzahl nach Satz 3.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt zehn vom Hundert des Hauptansatzes.

4. Bäderansatz

Für Gemeinden, die nach § 6 der Beihilfenverordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Januar 1969 (GV. NW. S. 124), als Heilbäder anerkannt sind, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl für je 300 Übernachtungen um einen Einwohner, soweit diese Erhöhung 1 vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 26 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Statistischen Landesamtes auf Grund des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514) für die Zeit vom 1. April 1968 bis zum 31. März 1969.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftmeßzahlen

der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Anteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftmeßzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftmeßzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1969 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1968 bis 30. September 1969 mit den um ein Zehntel gekürzten Hebesätzen, die sich für Gemeinden, die Lohnsummensteuer erheben, nach den für Gemeinden ohne Lohnsummensteuer geltenden Hebesätzen und die sich für die übrigen Gemeinden nach der Tabelle A der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. Dezember 1952 (GS. NW. S. 598) richten;
- b) bei den Grundsteuern, die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1969 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge mit den Hebesätzen entsprechend der Regelung zu Buchstabe a, jedoch für Gemeinden, die bei der Volkszählung am 17. Mai 1939 unter 25 000 Einwohner gezählt, seitdem aber diese Einwohnerzahl überschritten haben, die Hebesätze für die Grundsteuer B in der Größenklasse „bis 25 000“;
- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer neun Zehntel des Teilbetrages, der sich für die Gemeinde daraus ergibt, daß 14 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer, die in der Zeit vom 1. Oktober 1968 bis zum 30. September 1969 von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmt worden ist, nach dem Schlüssel auf Grund der §§ 2 und 4 der Rechtsverordnung der Landesregierung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904) auf die Gemeinden aufgeteilt wird;
- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1969 geteilte und mit 120 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1968 bis 30. September 1969.

(3) Soweit die Hebesätze der Gewerbesteuer oder der Grundsteuer auf Grund von Neugliederungsgesetzen für einzelne Gemeindeteile im Rechnungsjahr 1970 die vor dem Inkrafttreten der Neuordnung geltenden Hebesätze nicht überschreiten dürfen, sind die auf die Steuerpflichtigen dieser Gemeindeteile entfallenden Steuerkraftmeßzahlen mit den um ein Zehntel gekürzten Hebesätzen anzusetzen, die sich entsprechend der Regelung nach Absatz 2 Buchstaben a und b für die Gemeinden ergeben hätten, denen die Gemeindeteile vor der Neuordnung angehörten.

Ist eine Aufteilung der Grund- bzw. Meßbeträge nicht mehr möglich, so sind die Grund- bzw. Meßbeträge in dem Verhältnis aufzuteilen, das vor der kommunalen Neugliederung bestanden hat.

§ 7

Die nach §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels eines späteren Jahres vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 1 000 DM führt, oder wenn bei Gemeinden, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl sich um nicht mehr als 2 000 DM ändert.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Kreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Kreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen eine Zah-

lungsverpflichtung der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Kreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk und durch Schulen verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

1. Hauptansatz

Er beträgt 100 vom Hundert der Einwohnerzahl des Kreises.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Kreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt fünf vom Hundert des Hauptansatzes.

3. Schüleransatz

Der Ansatz wird den Kreisen, die Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 5 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 290 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 27,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 80 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 10.

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt zehn vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsgesetz gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und der Kreise.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Kreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Kreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können daneben verwendet werden:

- a) für Zuschüsse an Gemeinden und Kreise zu einmaligen Ausgaben, die aus Anlaß der Neugliederung von Gemeinden und Kreisen entstehen, bis zu 30 000 000 DM,
- b) für Zuweisungen an Gemeinden im Raume Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden, bis zu 10 000 000 DM.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung der Mittel und ihre Verwendung.

(4) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen

§ 12

(1) Die Landschaftsverbände erhalten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen

- a) für freie Strecken 4 800 DM je Kilometer,
- b) für Ortsdurchfahrten 5 000 DM je Kilometer.

Soweit Landstraßen vier Fahrspuren besitzen, sind sie für diesen Teil mit der doppelten Kilometerlänge anzusetzen.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für den Neu-, Um- und Ausbau der Landstraßen 312 990 000 DM,
- b) für Schwerpunktmaßnahmen bei Landstraßen 204 800 000 DM,
- c) zu den Kosten der Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht bei den Bundesfernstraßen einen Zuschuß von 40 000 000 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis von 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die Aufteilung des Betrages zu b) regelt der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten. Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister den Betrag zu c) auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach den im Rechnungsjahr 1970 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen im Gebiet des Landes aufzuteilen und seine Verwendung zu regeln.

§ 13

(1) Die Gemeinden und die Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer. Der Anteil der Gemeinden und Kreise ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist spätestens im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) die Gemeinden einen Betrag von 195 228 500 DM,
- b) die Kreise einen Betrag von 110 771 500 DM.

Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast verwendeten Beträge sind an das Land zurückzuzahlen.

(3) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und der Innenminister regeln die Aufteilung der Beträge nach Absatz 2 auf die Gemeinden und die Kreise im Einvernehmen mit dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags. Sie können dabei bestimmen, daß die auf die Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern entfallenden Beträge den Kreisen zugewiesen werden, die sie unter Bildung von Schwerpunkten nach der Notwendigkeit und Dringlichkeit aufteilen.

(4) Für Zuschüsse an die Gemeinden und die Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung, soweit es sich handelt um

- a) den Neu-, Um- und Ausbau innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen,
- b) den Neu-, Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- c) den Bau des zwischenörtlichen Straßennetzes,
- d) Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln und
- e) den Bau von Brücken,

wird ferner über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 210 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Für die Gewährung der Zuschüsse ist der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister zuständig.

2. Unterabschnitt

Städtebau

§ 14

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse in Höhe von 299 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung vorbereitender Maßnahmen zur Erneuerung und Entwicklung von Gemeinden, insbesondere für die Bauleitplanung, sowie für Ausstellungen und Veröffentlichungen werden nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse in Höhe von 6 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Der Innenminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 und 2.

3. Unterabschnitt

Auftragsverwaltung und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Kreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Kreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Kreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Kreise erhalten einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Der Zuschuß beträgt
für die kreisfreien Städte 30,— DM je Einwohner,
für die Kreise 26,40 DM je Einwohner.

Die Kreise sind verpflichtet, von diesem Betrag an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern 12,— DM je Einwohner, an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mehr als 30 000 Einwohnern 13,85 DM je Einwohner weiterzuleiten.

(3) Nimmt eine ehemals kreisfreie Stadt, die in einen Kreis eingegliedert worden ist, auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen, so kann die Stadt mit dem Kreis einen über 13,85 DM je Einwohner hinausgehenden Betrag vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der zuständige Regierungspräsident unter Berücksichtigung der durch die abweichende Aufgabenverteilung bedingten Belastung.

(4) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere kreisfreie Städte oder Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

4. Unterabschnitt

Kriegsfolgenhilfe und Kriegsofferfürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Kreisen und den Landschaftsverbänden (Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsofferfürsorge nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85), in der vom Bund übernommenen Höhe.

5. Unterabschnitt

Schulbauprogramm

§ 18

(1) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Schulen in kommunaler Trägerschaft werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 459 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Als eigene Mittel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuwendungen.

6. Unterabschnitt

Gesundheitsämter

§ 19

Zur Förderung des Neu-, Erweiterungs- und Umbaus von Gesundheitsämtern sowie der Ergänzung und Neubeschaffung der Einrichtung der Gesundheitsämter werden nach Maßgabe des Haushaltsplans den Gemeinden und Kreisen Zuschüsse in Höhe von 3 100 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

Vierter Abschnitt

Umlagen und Steuern

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Kreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 5 und 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt werden soll.

(5) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich oder in besonders großem oder geringerem Maße einzelnen Kreisteilen zustatten kommen, so soll der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach Umfang und Maßstab näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen.

§ 21

Die Vorschriften des § 20 gelten entsprechend auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Der Beschluß über eine Erhöhung der Umlage für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk bedarf der Genehmigung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie des Innenministers.

§ 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§ 6) der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Schlüsselzuweisungen (§§ 4 und 9) der Gemeinden und der Kreise festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 13 Abs. 4 Buchstabe d) und § 14 können auch an juristische Personen gewährt werden, soweit diese Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden oder Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Landeszuwendungen nach den §§ 13 und 14 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. In den Fällen des § 13 gelten Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht als Kostenanteile Dritter. In den Fällen des § 14 können die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr bei der Förderung von Betriebsansiedlungen Ausnahmen zulassen.

§ 24

Die Mittel nach § 13 Abs. 1 und 2, § 14 und § 18 Abs. 1 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten bestimmt.

§ 25

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einer Gemeinde, einem Kreis oder einem Landschaftsverband nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn die Gemeinde, der Kreis oder der Landschaftsverband es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der der Gemeinde, dem Kreis oder dem Landschaftsverband gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 26

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember 1968 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgebenden Einwohnerzahl wird in den Fällen der §§ 4, 9 und 10 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörigen sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist. Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen sie fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Personen eine bestimmte Zahl nicht überschreiten, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen (§ 12) gelten die am 1. Januar 1970 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG — GV. NW. 1961 S. 305 —) eingetragenen Straßenlängen.

§ 27

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 28

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 29

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Minister

für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Dr. H. Kohlhasse

Für den Arbeits- und Sozialminister
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

Der Kultusminister

Holthoff

— GV. NW. 1970 S. 201.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.